

§ 0143 BGB

(1) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

(2) Anfechtungsgegner ist bei einem [Vertrag](#) der andere Teil, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem [Vertrag](#) unmittelbar ein Recht erworben hat.

(3) Bei einem einseitigen [Rechtsgeschäft](#), das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der andere der Anfechtungsgegner. Das Gleiche gilt bei einem [Rechtsgeschäft](#), das einem anderen oder einer [Behörde](#) gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das [Rechtsgeschäft](#) der [Behörde](#) gegenüber vorgenommen worden ist.

(4) Bei einem einseitigen [Rechtsgeschäft](#) anderer Art ist Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des [Rechtsgeschäfts](#) unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die [Willenserklärung](#) einer [Behörde](#) gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der [Behörde](#) erfolgen; die [Behörde](#) soll die Anfechtung demjenigen mitteilen, welcher durch das [Rechtsgeschäft](#) unmittelbar betroffen worden ist.